



Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung			
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung			bearbeitet: 2021-08-19
Träger öffentlicher Belange, die weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen haben		Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung	
01 Amprion vom 17.03.2021 03 Amt für regionale Landentwicklung ArL vom 29.03.2021 11 Stadtwerke Schüttorf Emsbüren vom 25.03.2021 21 Handels- und Dienstleistungsverband vom 15.03.2021 22 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland vom 06.04.2021 24 Vodafone Kabel Deutschland zur 51. FNP Änderung vom 07.04.2021 33 Nord-West-Oelleitung vom 22.03.2021 34 PLE Doc vom 15.03.2021 35 Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim vom 26.03.2021 36 Westnetz vom 31.03.2021 44 ULV Nr. 94 „Große Aa“ vom 19.03.2021 47 Wasserverband Lingener Land vom 22.03.2021 50 Gemeinde Salzbergen vom 26.03.2021 51 Gemeinde Wietmarschen vom 17.03.2021 52 Samtgemeinde Spelle vom 19.03.2021		02 Bundesnetzagentur 04 Bischöfliches Generalvikariat 05 Bundesagentur für Arbeit 06 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 07 Deutsche Bahn, DB Immobilien AG 08 Deutsche Post AG 09 Deutsche Telekom Technik – Niederlassung Nord 10 Nowega GmbH (für Erdgas Münster) 12 ETN EmslandTelNet 14 Ev.-luth. Pfarramt 15 FBG Fernleitungs-Betriebsgesellschaft 16 Forstamt Weser-Ems 17 Freiwillige Feuerwehr Emsbüren 20 Gleichstellungsbeauftragte d. Gemeinde Emsbüren 25 Kath. Kirchengemeinde St. Andreas 27 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN – Katasteramt Lingen 31 Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft 35 PLE Doc 38 Staatl. Baumanagement Osnabrück / Emsland 40 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Osnabrück 41 Thyssengas GmbH 42 Trink- und Abwasserverband (TAV) 48 Wasser- und Bodenverband s. Stellungnahme Nr. 43 Vechteverband 53 Stadt Lingen 54 Stadt Schüttorf	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	

13 EMPG ExxonMobil Production Deutschland vom 12.03.2021	
Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	
Die Bearbeitung von Briefpost erschwert die Beantwortung Ihrer Leitungsauskünfte/Plananfragen. Bitte senden Sie uns zukünftige Anfragen per E-Mail an das folgende Postfach: landabteilung@exxonmobil.com oder BIL.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

18 Gasunie Deutschland vom 23.03.2021	
Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsport BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern-und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl-und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
18 Gasunie Deutschland vom 23.03.2021			
Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.			
19 Neptune Energy Deutschland vom 06.04.2021			
Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o.g. genannten Bereich betroffen sind. Bitte senden Sie zukünftig Ihre Schreiben per Post an: Neptune Energy Deutschland GmbH, Hauptstraße 5, 49716 Meppen oder per Mail an: anfrage@neptuneenergy.com		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.	
23 Industrie und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grfsch. Benth. vom 08.04.2021			
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von gewerblichen Nutzungen geschaffen. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt: Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung, der geplante Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen, Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen werden von uns unterstützt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im weiteren Verfahren werden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die schalltechnischen Untersuchungen/Berechnungen und deren Beurteilung wurden erstellt und mit den eventuellen Schutzansprüchen sachgerecht abgewogen zum jetzigen Zeitpunkt ist von unzumutbaren Belastungen nicht auszugehen.	

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
23 Industrie und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grfsch. Benth. vom 08.04.2021			
<p>schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden (Nr. 11.21 "Gewerbe"). Wir gehen davon aus, dass die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
24 Vodafone Kabel Deutschland zum B-Plan Nr. 152 vom 07.04.2021			
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und es wird ihnen zu gegebener Zeit bei Bedarf gefolgt.</p>	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	


24 Vodafone Kabel Deutschland zum B-Plan Nr. 152 vom 07.04.2021	
<p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	<p>Den Anregungen wird im Rahmen der Planungs- und Ausschreibungsphase ggf. gefolgt.</p> <p>Der Ansprechpartner wird, wenn bekannt wie gewünscht übermittelt.</p>


26 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 01.04.2021	
<p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 -24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann -sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben -bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/).</p> <p>Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw.</p>	<p>Der Hinweis auf die Erdfallkategorie 2 wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung unter Punkt 15 aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	


26 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 01.04.2021									
<p>einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <table border="1" data-bbox="152 837 1151 965"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgastransportleitung 39 Emsbüren - Rheine</td> <td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td> <td>Energetische oder nicht- energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgastransportleitung 39 Emsbüren - Rheine	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Dem Hinweis wird ggf. gefolgt.</p> <p>Die Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG wurde beteiligt und hat keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
Erdgastransportleitung 39 Emsbüren - Rheine	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb						


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
28 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 16.03.2021			
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html.</p>		<p>Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung und Planzeichnung (Hinweise) aufgenommen – siehe auch die folgenden Ausführungen.</p> <p>Die Gemeinde wird vor Beginn von Baumaßnahmen über die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen entscheiden.</p>	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
28 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 16.03.2021			
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.		Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen stellt fest: „Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.“ Für den Fall das sich konkrete Hinweise auf vorhandene Kampfmittel ergeben, wird in die Planzeichnung folgender Hinweis ergänzend aufgenommen: <i>„Kampfmittelbeseitigung: Lt. Kampfmittelbeseitigungsdienst besteht ein allgemeiner Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Sollten bei Erarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.“</i>	
29 Landkreis Emsland vom 12.04.2021 <u>Stellungnahme zur 51. Flächennutzungsplanänderung</u> <u>Raumordnung</u> Der Planbereich befindet sich gemäß Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (RROP) sowohl in einem „Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ als auch in einem „Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor)“. Daher kann es nach Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in unmittelbarer Nähe des Planbereiches kommen. Auch eine Überspannung sowie die Errichtung von Maststandorten innerhalb des Gebietes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.		Der Anregung wurde bereits gefolgt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 12 im Rechtsplan vorhanden. Die Amprion GmbH ist bereits beteiligt worden und hat keine Anregungen, Bedenken oder weitere Hinweise vorgetragen.	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“		bearbeitet: 2021-08-19	
51. Flächennutzungsplanänderung			
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
29 Landkreis Emsland vom 12.04.2021			
<p>Daher ist in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber (Amprion GmbH) nachzuweisen, dass ein möglicher Konflikt (z. B. durch die Schaffung von Maststandorten), durch den die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung innerhalb des Korridors verhindert oder wesentlich erschwert (RROP 4.9 Ziffer 04) werden könnte, ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Naturschutz und Forsten Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB weise ich auf Folgendes hin: Im Plangebiet befinden sich die Wallhecken ELWH-04969 und ELWH-04993. Diese sind im Kataster des Landkreises Emsland als Wallhecken erfasst und unterliegen dem Schutz nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG.</p> <p>Sollen diese Wallhecken im Zuge des o. g. Vorhabens vollständig oder teilweise beseitigt werden, ist hierfür als Ausgleich das Anlegen einer Ersatzwallhecke im Kompensationsverhältnis 1 :2 erforderlich.</p> <p>Es ist eine Unterlage vorzulegen, aus der hervorgeht, wo die Wallhecke angelegt wird. Die Eignung des Standorts ist mit der UNB vorher abzustimmen. Eine Einverständniserklärung des Flächenbesitzers ist ebenfalls vorzulegen.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Artenschutz:</u> Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch o. g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -Zeitraum ausreichend abbilden. 		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, laut Auskunft des LK Emsland liegen die betreffenden Wallhecken an der südlichen Plangebietsgrenze und somit im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 137 und sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits als Gewerbegebiet überplant worden. Darüber hinaus sind diese Gehölzbestände in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Der Umweltbericht zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans wird im weiteren Verfahren erstellt und behandelt die Hinweise inhaltlich.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 137 sind umfangreiche Kartierungen und Untersuchungen erstellt worden, die innerhalb der geforderten 5 Jahresfrist liegen. Gemäß einer Abstimmung zwischen IPW und der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Datengrundlage für die Erstellung eines Artenschutzbeitrages zu dem im Parallelverfahren aufgestellten B-Plan Nr. 152 ausreichend.</p>	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
29 Landkreis Emsland vom 12.04.2021			
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Biotoptypenkartierung:</u> Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2016; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG und § 22 NAGBNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o.g. Bebauungsplans beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkungsbereich der Planung, d. h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen. • <u>Eingriffsregelung:</u> Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können (Durchsetzbarkeit des Flächennutzungsplans). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind demzufolge bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans konkret zu benennen und darzustellen. <p><u>Abfall und Bodenschutz</u> In Bezug auf Kapitel 15.1 wird darauf hingewiesen, dass westlich angrenzend zum Plangebiet eine Altlastenverdachtsfläche registriert ist. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagenummer 454 01 0 5 020 0002 mit der Bezeichnung „Asphaltnischwerk“ geführt. Zum Standort liegen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) Unterlagen zur Errichtung, Stilllegung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe vor. Auf dem Betriebsgelände werden Straßenbaustoffe (Asphaltgranulate) gemischt.</p>		<p>Eine entsprechende Biotoptypen-Kartierung ist durchgeführt worden und Bestandteil des Umweltberichtes.</p> <p>Hierzu wird bis zur Offenlage ein Umweltbericht erarbeitet, in dem die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft benannt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Klarstellung in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 152, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, unter Punkt 15.1. ergänzend aufgenommen.</p>	

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
29 Landkreis Emsland vom 12.04.2021			
<p>Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen. • Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen / Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist. • Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen. <p><u>Brandschutz</u></p> <p>Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 3.200 l/min (192 m³/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. Mindestens 50% der Löschwasserversorgung sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet sicherzustellen. Die unabhängige Löschwasserversorgung kann durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche nach DIN 14210 • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter nach DIN 14230 2. Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen. 		<p>Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und unter Punkt 12.2. in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 152, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, aufgenommen.</p>	

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
29 Landkreis Emsland vom 12.04.2021			
<p>3. Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.</p> <p><u>Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 152</u> <u>Raumordnung</u> Der Planbereich befindet sich gemäß Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (RROP) sowohl in einem „Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe“ als auch in einem „Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor)“. Daher kann es nach Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in unmittelbarer Nähe des Planbereiches kommen. Auch eine Überspannung sowie die Errichtung von Maststandorten innerhalb des Gebietes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Daher ist in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber (Amprion GmbH) nachzuweisen, dass ein möglicher Konflikt (z. B. durch die Schaffung von Maststandorten), durch den die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung innerhalb des Korridors verhindert oder wesentlich erschwert (RROP 4.9 Ziffer 04) werden könnte, ausgeschlossen werden kann.</p> <p><u>Städtebau</u> Die in der Vorentwurfsbegründung unter Ziffer 3 Geltungsbereich enthaltene Auflistung der Flurstücke ist nicht vollständig und tlw. sind sie falsch bezeichnet.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u> Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Artenschutz:</u> Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen 		<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 12 im Rechtsplan vorhanden. Die Amprion GmbH ist bereits beteiligt worden und hat keine Anregungen, Bedenken oder weitere Hinweise vorgetragen. Der Punkt 5.1 der Begründung wird zur Klarstellung ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell zur Klarstellung angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 137 sind umfangreiche Kartierungen und Untersuchungen erstellt worden, die innerhalb der geforderten 5 Jahresfrist liegen. Gemäß einer Abstimmung zwischen IPW</p>	

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
29 Landkreis Emsland vom 12.04.2021			
<p>Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch o. g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Biotoptypenkartierung:</u> Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2016; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG und § 22 NAGBNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o. g. Bebauungsplans beschränken darf. Maßgeblich ist der <u>Wirkbereich</u> der Planung, d. h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen. <p><u>Wasserwirtschaft</u> Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung oder Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen in der Umweltprüfung zu bewerten.</p> <p>Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u> In Bezug auf Kapitel 15.1 wird darauf hingewiesen, dass westlich angrenzend zum Plangebiet eine Altlastenverdachtsfläche registriert ist. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagennummer 454 010 5 020 0002 mit der Bezeichnung „Asphaltmischwerk“ geführt. Zum Standort liegen der</p>		<p>und der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Datengrundlage für die Erstellung eines Artenschutzbeitrages zu dem vorliegenden B-Plan Nr. 152 ausreichend.</p> <p>Eine entsprechende Biotoptypen-Kartierung ist durchgeführt worden und Bestandteil des Umweltberichtes.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die wasserwirtschaftliche Vorplanung wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Klarstellung in die Begründung unter Punkt 15.1. ergänzend aufgenommen.</p>	

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
29 Landkreis Emsland vom 12.04.2021 unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) Unterlagen zur Errichtung, Stilllegung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe vor. Auf dem Betriebsgelände werden Straßenbaustoffe (Asphaltgranulate) gemischt. Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet: <ul style="list-style-type: none"> • eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen. • Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen / Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist. • Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen. Brandschutz Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 3.200 l/min (192 m³/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. Mindestens 50% der Löschwasserversorgung sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet sicherzustellen. Die unabhängige Löschwasserversorgung kann durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche nach DIN 14210 • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter nach DIN 14230 2. Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 		Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und unter Punkt 12.2 in die Begründung aufgenommen.	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
29 Landkreis Emsland vom 12.04.2021			
<p>150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit den zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen.</p> <p>3. Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.</p>			
30 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 19.03.2021			
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Beim Plangebiet in einer Größe von etwa 5 ha handelt es sich derzeit um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die von Gewerbegebieten umgeben ist. Es soll ein Gewerbegebiet entstehen. Der Flächennutzungsplan beinhaltet schon einen Großteil der Fläche.</p> <p>Die Planung trifft lediglich den inneren Bereich der Gebietsentwicklung an der Autobahn. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das ermittelte Kompensationsdefizit ausschließlich Im Gebiet selbst stattfinden können.</p> <p>Land- und Forstwirtschaftliche Belange sind zunächst nicht betroffen. Bedenken haben wir nicht. Falls gewünscht, bieten wir Ihnen gerne unsere forstfachliche Hilfe an.</p> <p>Die vorgenannten Feststellungen und Hinweise gelten für die 51. Flächennutzungsplanänderung und für den Bebauungsplan Nr. 152 gleichermaßen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Rahmen des Umweltberichtes ermittelt. Die wesentlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Gemeinde zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen. Da die Flächenbeanspruchung im Plangebiet durch die umgebenden Betriebe sehr hoch ist, ist es nicht möglich die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet komplett durchzuführen.</p> <p>Der Anregung wird nur teilweise gefolgt.</p>	
32 Forstamt Ankum vom 16.03.2021			
<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Sofern Waldfläche nicht unmittelbar überplant wird, bestehen aus hiesiger Sicht</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
32 Forstamt Ankum vom 16.03.2021 keine Bedenken gegen die o. g. Planungen .			
37 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 22.03.2021 Stellungnahme zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, soweit die im Schreiben zum Parallelverfahren des B-Planes gegebenen Hinweise Beachtung finden. Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil XIV“ Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, soweit die nachstehenden Hinweise im weiteren Verfahren Beachtung finden: Betriebsleiterwohnungen Angesichts der Zulassung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Gewerbegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. Es wird vorgeschlagen, in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind. Für Gewerbebetriebe bedeutet die Zulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet eine immissionsschutzrechtliche Entwertung, da rechtliche Vorgaben zu Lärm-, Luft-, Geruchs und Lichtimmissionen z.B. gemäß der TA-Lärm, der TA Luft, der GIRL, usw. einzuhalten sind. Ebenso sind u.U. die Vorgaben der Störfallverordnung bzw. der Seveso III Richtlinie im Hinblick auf die Ansiedlung von Störfallbetrieben anzuwenden. Gewerbelärm		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen In den textlichen Festsetzungen sind unter § 1 Nr. 2 die genannten Nutzungen bereits ausgeschlossen. Auch im Hinblick auf die genannte Störfallverordnung /Seveso III Richtlinie wird auf die Ausweisung von störfallanfälligen Nutzungen verzichtet. Siehe hierzu auch die nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung mit dem Hinweis auf einen Betrieb der oberen Klasse des Störfallrechts im westlich liegenden B-Plan Nr. 124. (siehe hierzu auch Punkt 55 dieser Abwägungsvorschläge). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine erarbeitete	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
37 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 22.03.2021			
<p>Um den Schutzanspruch der ggf. angrenzenden Wohnbebauung, Wohnhäuser und der gewerblichen Bebauung gerecht zu werden, wird es von hier aus für erforderlich gehalten, durch ein Schalltechnisches Gutachten die Gewerbelärmbelastung feststellen zu lassen.</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung der Gewerbelärmbelastung ist eine Lärmkontingentierung für das neue Plangebiet unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebietern und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen</p> <p>Das Gutachten bitte ich mir in schriftlicher Form (Farbkopie) im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.</p>		<p>schalltechnische Beurteilung hat ergeben, dass nach Berücksichtigung der regulierenden Festsetzungen (Lärmkontingentierung) keine unzumutbaren Belastungen entstehen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt</p>	
39 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen vom 24.03.2021			
<p>Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren - Autobahnkreuz A 30/A 31 - Teil XIV“ der Gemeinde Emsbüren. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ahlde südlich der Ortslage von Emsbüren, östlich der Landesstraße 40 und der Bundesautobahn A 31 sowie nördlich der Bundesautobahn A 30. Die Gemeinde beabsichtigt die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes (GE).</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung soll über die vorhandenen Gemeindestraßen „Mendelstraße“ und „Paxtonstraße“ erfolgen. Letztere hat im Westen Anschluss an die Landesstraße 40. Die L 40 (nördlicher und südlicher Ast) bildet zusammen mit der A 31 AS Emsbüren (westlicher Ast) und der Paxtonstraße (östlicher Ast) einen vierarmigen plangleichen Knotenpunkt.</p> <p>Bei dem zuvor genannten Knotenpunkt handelt es sich gem. Unfallstatistik um eine Unfallhäufungsstelle. Die Verkehrssicherheitsmängel sollen zukünftig durch eine Lichtzeichenanlage behoben werden.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 148 Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIII, der ebenfalls über die genannten Verkehrswege erschlossen wird, wurde eine Verkehrsuntersuchung durch die IPW erstellt, in dieser wurden die zu erwartenden Verkehrsmengen durch die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt.</p>	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“		bearbeitet: 2021-08-19	
51. Flächennutzungsplanänderung			
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB			
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
39 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lingen vom 24.03.2021			
<p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Beachtung/Aufnahme der folgenden Auflage:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die verkehrlichen Auswirkungen der durch die Planung hinzukommenden Zu- und Abgangsverkehre sind an den Knotenpunkten <ul style="list-style-type: none"> - L 40 / A 31 AS Emsbüren / Paxtonstraße - Plaxtonstraße / Mendelstraße - L 40 / Merianstraße / Pliniusstraße <p>bis zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durch eine Verkehrsuntersuchung zu überprüfen.</p> <p>Sollten durch die Ausweisung des Plangebietes die o. g. Knotenpunkte auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Emsbüren zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV - GB Lingen durchzuführen.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mit dem im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Hinweis „Emissionen“ bezüglich der von der Landesstraße 40 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden. In Bezug auf die Belange der BAB A 30 und BAB 31 ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Osnabrück, Winkelhausenstraße 22, 49090 Osnabrück zu beteiligen. <p>Der Geschäftsbereich Lingen ist am weiteren Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH ist bereits beteiligt worden. (siehe Stellungnahme Nr. 56)</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p>	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
43 Vechteverband und Nr. 48 Wasser- und Bodenverband Ahlder Bach vom 07.04.2021			
<p>Der Vechteverband und der Wasser- und Bodenverband Ahlder Bach haben zu den vorliegenden Planungen folgende Anmerkungen: Das am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufende Gewässer der III. Ordnung (Wasserlauf Nr. 2010) liegt derzeit in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverband Ahlder Bach. Um die Gewässerunterhaltung auch weiterhin gewährleisten zu können, ist die Einhaltung eines Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern Breite vorzusehen.</p> <p>Eine hydraulische Mehrbelastung der Gewässer ist möglichst zu verhindern. Es sind entsprechende Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen vorzuhalten. Wir behalten uns vor, evtl. anfallenden Mehrkosten der Gewässerunterhaltung verursachungsgemäß weiter zu berechnen.</p> <p>Für Schäden, die durch Rückstau entstehen können, haften die Verbände nicht.</p>		<p>Durch die Überplanung der gesamten Fläche durch Erweiterungen der nördlich und östlich anschließenden Gewerbebetriebe wird das Gewässer zukünftig nicht mehr benötigt und auch überbaut. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf den privaten Flächen versickert werden. Eine wasserwirtschaftliche Vorplanung wurde erstellt und ist als Anlage Teil der Begründung. Diese wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. s.o.</p>	
45 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes vom 29.03.2021			
<p>In der oben genannten Angelegenheit bitten wir darum, bei der Kompensation versiegelter Flächen - soweit möglich - nicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen zurückzugreifen, sondern bestehende Kompensationsflächen aufzuwerten.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensation erfolgt auf bestehenden Kompensationsflächen.</p>	
46 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine vom 17.03.2021			
<p>Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle weiterhin für den Dortmund-Ems-Kanal bis einschließlich Gleesen zuständig ist, die Zuständigkeit der Ems jedoch gewechselt hat und hierfür das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee seit dem 01.01.2021 zuständig ist.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	


Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
49 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBw vom 15.03.2021 Stellungnahme zur 51. FNP Änderung			
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Zudem liegt es innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund -nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Die A31 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solang am Baukörper und der Tragfähigkeit der A31 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde im Rechtsplan zum B-Plan Nr.152, der im Parallelverfahren aufgestellt wird bereits unter den textlichen Hinweisen Punkt 16 berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde im Rechtsplan zum B-Plan Nr.152, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, bereits unter den textlichen Hinweisen Punkt 16 berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden im Rechtsplan zum B-Plan Nr.152, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, bereits unter den textlichen Hinweisen Punkt 16 berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
49 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBw vom 15.03.2021 Stellungnahme zur 51. FNP Änderung			
K-11-356-21-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. gefolgt.	
49 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBw vom 15.03.2021 Stellungnahme zum B-Plan Nr. 152			
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Zudem liegt es innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund -nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde im Rechtsplan bereits unter den textlichen Hinweisen Punkt 16 berücksichtigt. Der Hinweis wurde im Rechtsplan bereits unter den textlichen Hinweisen Punkt 16 berücksichtigt. Der Hinweis wurde im Rechtsplan bereits unter den textlichen Hinweisen Punkt 16 berücksichtigt.	

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
49 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBw vom 15.03.2021 Stellungnahme zum B-Plan Nr. 152			
Die A31 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solang am Baukörper und der Tragfähigkeit der A31 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-357-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. gefolgt.	
56 Autobahn GmbH des Bundes vom 09.04.2021			
Ab dem 01.01.2021 ist für diesen Streckenabschnitt der Bundesautobahn (BAB) A31 die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen zuständig. Diese Stellungnahme wurde in Absprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt (FBA) erstellt. Eine Stellungnahme des FBA liegt Ihnen ebenfalls vor.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, siehe auch Punkt 57 dieser Abwägungsvorschläge.	
Das hier in Rede stehende Plangebiet befindet sich im Bereich der Anbaubeschränkungszone (100 Meter ab befestigtem Fahrbahnrand) der BAB A31 und bedarf somit der Beteiligung des Straßenbaulastträgers. Eine Verletzung der Anbauverbotszone (40 Meter ab befestigtem Fahrbahnrand) der BAB A31 sehen wir hierbei nicht.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 152 wurde bereits unter den „Textlichen Hinweisen“ auf die Emissionen der BAB, sowie die Notwendigkeit einer Beteiligung des Straßenbaulastträgers hinsichtlich Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone hingewiesen. Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers ist ebenfalls erforderlich, wenn zu befürchten ist, dass durch Firmen, Lagerstätten, Abbaugebieten die Möglichkeit der Entwicklung von z.B. Stäuben, Erschütterungen usw. bestehen könnte und dadurch eine Gefährdung des BAB - Verkehrs zu befürchten wäre. Die „Sicherheit und Leichtigkeit“ des BAB-Verkehrs ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Wir möchten Sie bitten, dies textlich in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.		Der Hinweis wird unter Punkt 3 der textlichen Hinweise aufgenommen.	

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
Trotz des bereits aufgenommenen Hinweises zur „Emission“ möchten wir vorsorglich noch einmal darauf hinweisen, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung entlang der Autobahn A31 geltend gemacht werden können.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Zur besseren Übersicht im Bebauungsplan bitten wir um zeichnerische Darstellung der Anbaubeschränkungszone.		Da ohnehin nur ein kleiner Teilbereich im Südwesten des Plangebietes betroffen ist, wird die Notwendigkeit der zeichnerischen Kennzeichnung im Rechtsplan nicht gesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.	
Da diese gewerbliche Baufläche ebenfalls ein Teil des Gewerbegebiets „Autobahnkreuz A30/A31“ ist, sehen wir hier auch einen Zusammenhang zur verkehrlichen Untersuchung der 47. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Nr. 148. Nach erster Durchsicht dieser Verkehrsuntersuchung möchten wir zunächst Bedenken hinsichtlich der geplanten Verkehrsführung innerhalb des Gewerbegebiets äußern. Eine zu geringe Leistungsfähigkeit der Verkehrsknotenpunkte könnte, unserer Ansicht nach, zu Problemen bei dem abfließenden BAB-Verkehr führen, was wiederum einen Rückstau auf die BAB nach sich ziehen könnte. Die „Sicherheit und Leichtigkeit“ des BAB-Verkehrs wäre somit nicht gegeben. Hier erachten wir ein Abstimmungsgespräch mit dem Vorhabenträger für dringend erforderlich.		Die genannte Verkehrsuntersuchung wird im weiteren Verfahren um die Daten aus der vorliegenden Bauleitplanung ergänzt. Die Möglichkeit des Rückstaus ist gesondert zu berücksichtigen. Weitere Hinweise werden nicht als notwendig erachtet. Der Anregung wird nur teilweise gefolgt.	
57 Fernstraßenbundesamt vom 09.04.2021 Stellungnahme zur 51. Änderung des FNP			
Mit Schreiben vom 29.03.2021 wurden wir um Stellungnahme im oben näher bezeichneten Verfahren im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes sind im vorliegenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen:			
Der von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich befindet sich östlich der BAB A 31.		Das Plangebiet ist von diesem Hinweis nicht betroffen.	

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“ 51. Flächennutzungsplanänderung		bearbeitet: 2021-08-19	
im Verfahren gem. § 4(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
57 Fernstraßenbundesamt vom 09.04.2021 Stellungnahme zur 51. Änderung des FNP			
<p>Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.</p> <p>Weiterhin bitten wir darum, die folgenden Hinweise in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen Bundesamt 2. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB A7 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge von Bauarbeiten, bedarf ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. <p>Wir weisen darauf hin, dass neben der anbaurechtlichen Zustimmung auch eine Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange für die weiteren Belange der Straßenbaulast notwendig sein kann.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet ist lediglich in einem Teilbereich betroffen. Im B-Plan Nr. 152, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, ist ein textlicher Hinweis unter Punkt 3 zu diesem Sachverhalt enthalten. Der Anregung wird hier nicht gefolgt.</p> <p>Die Begründung des Flächennutzungsplans wird zur Klarstellung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Bebauungsplans Nr. 152 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XIV“		bearbeitet: 2021-08-19	
51. Flächennutzungsplanänderung			
im Verfahren gem. § 3(1) BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Bürgerbeteiligung			
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag		

55 Gebr. Alblas Holding BV vom 08.04.2021	
<p>Unser Unternehmen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124 als Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des Störfallrechts angesiedelt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die nach dem derzeitigen Stand der im Betreff genannten Bauleitplanung vorgesehene nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung, wonach ein Achtungsabstand von 260 m gegenüber dem im Bebauungsplan Nr. 124 gekennzeichneten Bereich einzuhalten ist.</p> <p>Wir bitten allerdings um Überprüfung, ob im Sinne der Rechtsklarheit und -verbindlichkeit nicht stattdessen eine Festsetzung im Sinne von § 9 Abs. 2c BauGB aufgenommen wird, wonach zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen die Ansiedlung schutzwürdiger Nutzungen im Sinne des Störfallrechts innerhalb des von dem 260 m Achtungsabstand überdeckten Bereichs des Plangebiets generell unzulässig ist. Dies würde nach unserer Einschätzung dem Sinn und Zweck des Achtungsabstands - Schutz vor Störfällen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Erweiterungsmöglichkeiten unseres Standorts - effektiver Rechnung tragen als die derzeit lediglich vorgesehene, bloß nachrichtliche Übernahme des Achtungsabstands von 260 m.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme des Achtungsabstandes von 260 m zum Gefahrenbereich wird als ausreichender Hinweis angesehen.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>